

Reitanlagen- und Hallenordnung

Die Reitanlage mit allen Gebäuden, Nebengebäuden und Plätzen (s. Anlage) steht im Eigentum des Reitervereins Schutterwald e.V. (nachstehend RVS genannt) und dient der Ausübung des Pferdesports. Eine sachgemäße Behandlung und gegenseitige Rücksichtnahme sind Grundvoraussetzungen für eine reibungslose Nutzung.

I. Nutzerkreis und Sicherheit

1. Die Nutzung ist nur Mitgliedern des RVS erlaubt. Ausgenommen sind Reiter, die bei einem vom RVS veranstalteten Lehrgang / Unterricht teilnehmen.
2. Reitunterricht darf grundsätzlich nur von den auf dem Aushang in der Halle benannten Reitlehrern gegeben werden.
3. Das Benutzen der Reitanlage des RVS geschieht auf eigene Gefahr. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre besteht beim Reiten auf dem Gelände des RVS Reithelmpflicht. Erwachsenen wird das Tragen eines Reithelms zum eigenen Schutz empfohlen.
4. Eltern haften für ihre Kinder, Reiter und Besitzer für ihre Pferde.
5. Alle Benutzer der Reitanlage müssen dem Vorstand für ihre Pferde jederzeit den Abschluss einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung nachweisen können.
6. Den Anweisungen des Betriebsleiters/Leiterin sind Folge zu leisten.

II. Nutzungszeiten

1. Die Anlage ist an allen Tagen bis 22.30 Uhr durchgehend geöffnet, soweit sie oder Teile von ihr nicht durch ein Absperrband oder eine ähnliche Vorrichtung zeitweise für die Nutzung gesperrt worden sind. Die Stallruhe ist zum Wohle der Pferde ab 23.00 Uhr einzuhalten.
2. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage oder Teile von ihr für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch einen Aushang in der Halle rechtzeitig bekannt gegeben.

III. Pflege und Sauberkeit

1. Alle Reitböden sind sehr pflegeintensiv und dürfen nur in ausreichend feuchtem Zustand beritten werden (witterungsabhängig).
2. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in und vor der Halle sowie den Außenplätzen Verschmutzungen aller Art unverzüglich beseitigt werden. Pferdeäpfel in der Reitbahn und auf dem Gelände sind nach dem Reiten zu entfernen.

3. Die Hufe sind beim Verlassen der Reithalle im Vorraum auszukratzen. Danach muss der Vorraum gefegt werden.
4. Die Beleuchtung ist nach Verlassen der Halle vom letzten Benutzer auszuschalten. Im Winter sind außerdem alle Türen zu schließen.

IV. Gegenseitige Rücksichtnahme

Jeder Benutzer der Anlage hat sich so zu verhalten, dass kein anderer bei der Ausübung seines Sports durch dessen Auftreten gefährdet, behindert oder gestört wird.

V. „Verkehrsregeln“

1. Vor Betreten bzw. Verlassen der Reitbahn ist generell (ob mit oder ohne Pferd) „Bitte Tür frei“ zu rufen. Erst nach der Antwort „Tür ist frei“ darf die Bahn betreten bzw. verlassen werden. Die Bandentür ist danach wieder zu schließen. Das Aufsitzen erfolgt so, dass der übrige Reitbetrieb nicht gestört wird
2. Wird auf zwei Händen geritten, muss stets rechts ausgewichen werden, d.h. dem Reiter auf der linken Hand gehört der Hufschlag in den Gangarten Trab und Galopp. Schritt wird immer auf dem 2. oder 3. Hufschlag geritten.
3. Auf dem ersten Hufschlag darf grundsätzlich nicht gehalten werden, wenn sich mehrere Reiter in der Halle oder auf dem Platz befinden.
4. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel.
5. Beim Hintereinanderreiten muss zum nächsten Pferd stets ein Sicherheitsabstand von mindestens einer Pferdelänge eingehalten werden.
6. Das Überholen erfolgt immer innen mit angemessenem Seitenabstand, damit kein Pferd nach dem anderen schlagen kann.
7. Reiter, die einen Handwechsel vornehmen oder Bahnfiguren reiten, haben keinen Vorrang. Sie müssen das so ausführen, dass kein anderer Reiter behindert wird.

VI. Longieren und Springen

1. Das Reiten in der Halle hat grundsätzlich Vorrang vor dem Longieren.
2. Longieren in der Halle ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und sich nicht mehr als zwei Reiter in der Bahn befinden.
3. Beim Longieren ist grundsätzlich auf die anderen Reiter Rücksicht zu nehmen.
4. Zu zweit darf nur longiert werden, wenn die Halle sonst frei ist.
5. Bei drei oder mehr Reitern müssen alle dem Longieren zustimmen.

6. Beim Longieren sollen Longierender und Pferd nicht auf demselben Zirkel bleiben, sondern sich stets vom einen Ende der Längsseite der Reitbahn zum anderen Ende bewegen.
7. Im Außenbereich darf nur auf dem Außenlongierplatz und dem Abreiteplatz Dressur longiert werden.
8. Das Longieren ist ausdrücklich nur mit Trense erlaubt.
9. Das Springen in der Reitbahn ist nur nach Abstimmung mit allen in der Bahn anwesenden Reiter oder zu bestimmten festgelegten Zeiten (Hallenplan) zulässig.
10. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach der Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Heruntergefallene Stangen bzw. Trabstangen sind wieder in die Auflagen der Ständer zu legen.
11. Für Schäden an den Hindernissen und der Reitanlage kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf.
12. Schäden sind sofort zu melden.
13. Freispringen ist nur nach vorheriger Ankündigung erlaubt. Hierzu werden offizielle Termine bekannt gegeben.

VII. Sonstiges

1. Im Vorraum der Reithalle ist generell für Ruhe zu sorgen.
2. Hunde sind in der Halle und auf den Außenreitplätzen nur nach Abstimmung mit allen anwesenden Reitern erlaubt. Hundehaufen in der Reitbahn und auf dem Gelände sind unverzüglich zu entsorgen. Hundehalter haften für ihre Hunde.
3. Das Rauchen ist in der Reitbahn, den Stallungen und in den Futter- und Vorratsräumen nicht gestattet.

Alle Benutzer der Reitanlagen sind zur Einhaltung dieser Reitanlagen- und Hallenordnung verpflichtet. Verstöße gegen diese Hallenordnung können durch entsprechende Ordnungsmaßnahmen, wie z. Bsp. Verweis, Hallenverbot o.ä. geahndet werden.

Der Vorstand